



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 14. Dezember 1972

Bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Landkreises Schwäbisch Gmünd vom 21. Dezember 1972.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwäbisch Gmünd ergehen, sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in die „Rems-Zeitung“ und die „Gmünder Tagespost“ in Schwäbisch Gmünd unter der Überschrift „Bekanntmachungen der Stadt Schwäbisch Gmünd“. Diese Tageszeitungen sind insoweit amtliches Verkündigungsorgan der Stadt Schwäbisch Gmünd.

§ 2

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der Tageszeitung, in welcher der Abdruck zuletzt erfolgt.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die seitherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 25. Mai 1969, zuletzt geändert am 4. Februar 1971, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.